

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/86 vom 17. August 2016

Sg Versicherungsgericht, 2016-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_86

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/86 du 17 août 2016

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/86 del 17 agosto 2016

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Bemessung der Invalidität unter Berücksichtigung eines polydisziplinären MEDAS-Gutachtens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. August 2016, IV 2014/86).

Erwägungen

E. 1

Ist ein Rentenbegehren mangels eines rentenbegründenden Invaliditätsgrades abgewiesen worden, wird eine neue Anmeldung gemäss dem Art. 87 Abs. 3 IVV (i.V.m. Art. 87 Abs. 2 IVV) nur geprüft, wenn darin glaubhaft gemacht wird, dass sich der Invaliditätsgrad in einer für den Anspruch relevanten Weise geändert hat. Vorliegend ist die Beschwerdegegnerin zu Recht auf die zweite Anmeldung vom Mai 2010 eingetreten, da angesichts des damaligen Verdachtes auf ein multiples Myelom eine relevante Gesundheitsverschlechterung glaubhaft gemacht war.

E. 2

Einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat eine versicherte Person, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, die während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und die nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist (Art. 28 Abs. 1 IVG). Für die Bemessung der Invalidität wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zu dem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 28a Abs. 1 IVG; Art. 16 ATSG).

E. 3

3.1 Die Höhe des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens hängt massgebend davon ab, welche Ressourcen der versicherten Person trotz der Gesundheitsbeeinträchtigung noch zur Verfügung stehen, um ein Erwerbseinkommen zu erzielen, und welche Einschränkungen die Erzielung eines möglichst hohen Erwerbseinkommens beeinflussen. Dabei handelt es sich um medizinische Fragen, die entsprechend von Fachärzten zu beantworten sind. Die Beschwerdegegnerin hat dafür vorliegend eine polydisziplinäre Begutachtung durchführen lassen. Das entsprechende Gutachten der F.____ datiert vom 24. September 2013. Zudem haben der Beschwerdegegnerin Berichte der behandelnden Ärzte, insbesondere des Neurochirurgen

Dr. E.____, der Klinik für Onkologie und Hämatologie des Kantonsspitals St. Gallen und des Hausarztes Dr. C.____ vorgelegen. 3.2 Die Sachverständigen der F.____ haben die Beschwerdeführerin am 23. Juli 2013 persönlich untersucht. Sie haben detailliert wiedergegeben, über welche Beschwerden diese geklagt hat und welche objektiven Befunde sie bei ihren Untersuchungen erhoben haben. Die Beschwerdeführerin hat geltend gemacht, sie sei „unsanft“ untersucht worden. Abgesehen davon, dass sich diese Angaben anhand der Akten nicht belegen lassen, ist die Belastung durch die Untersuchung grundsätzlich bezüglich des Beweiswertes des Gutachtens nicht massgebend. Nur wenn angenommen werden müsste, die Sachverständigen hätten die Beschwerdeführerin in einer Weise untersucht, die Zweifel an ihrer sachlichen Qualifikation wecken würden, müsste dem Gutachten der Beweiswert abgesprochen werden. Dafür besteht aber kein Anhaltspunkt. Die Beschwerdeführerin hat weiter bemängelt, sie hätte durch einen Orthopäden oder durch einen Neurochirurgen untersucht werden müssen. Dies ist aber nicht notwendig gewesen, da die Beschwerdeführerin von einem rheumatologischen Sachverständigen untersucht worden ist, der sich zu all jenen relevanten Aspekten hat äussern können, zu denen auch ein Orthopäde oder ein Neurochirurg hätte Stellung nehmen können (vgl. MARX [Hrsg.], Medizinische Begutachtung, 1992, S. 376 f. sowie die Urteile des Bundesgerichtes 9C_270/2012 vom 23. Mai 2012, E. 4.2, mit zahlreichen Hinweisen, und 9C_82/2009 vom 9. Oktober 2009, E. 5.2, laut dem im Einzelfall sogar auf eine rheumatologische und auf eine orthopädische Begutachtung verzichtet werden könne, wenn Berichte aus den beiden Fachdisziplinen vorlägen und die Begutachtung von einem Facharzt in physikalischer Medizin durchgeführt werde). Die erfahrenen Sachverständigen hätten auf die Notwendigkeit einer zusätzlichen Untersuchung durch einen weiteren Facharzt hingewiesen, wenn sie Anhaltspunkte dafür erblickt hätten. 3.3 Die Sachverständigen haben sich nicht nur auf die von ihnen in den persönlichen Untersuchungen erhobenen objektiven Befunde gestützt, sondern auch die Vorakten gewürdigt. Die Beschwerdeführerin beanstandet, die Sachverständigen hätten nicht sämtliche Vorakten berücksichtigt; der Aktenauszug ende nämlich mit einem Bericht vom Oktober 2012, also fast ein Jahr vor der Begutachtung. Tatsächlich ist aber nach dem 19. Oktober 2012 kein medizinischer Bericht mehr erstattet worden; nur Dr. E.____ hat am 12. Juli 2013 eine Stellungnahme zuhanden des RAD verfasst, die aber keine neuen Fakten enthält (IV-act. 110) und daher von den Sachverständigen nicht explizit im Aktenauszug hat angeführt werden müssen. Allerdings wäre zu erwarten gewesen, dass der rheumatologische Sachverständige die aktuellsten, das heisst die aus der Zeit nach der Operation vom 23. Januar 2012 stammenden Röntgenbilder berücksichtigt hätte. Der Umstand, dass er dies versäumt hat, schadet jedoch nicht, denn ausschlaggebend für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit sind nicht in erster Linie die bildgebenden Befunde, sondern die Ergebnisse der klinischen Untersuchung. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass sich der bildgebende Befund infolge der Operation verbessert hat, denn sonst wäre diese ja überflüssig gewesen. Hätte sich der Befund nach der Operation verschlechtert, wäre diese misslungen. Den Berichten von Dr. E.____ lässt sich kein Hinweis dafür entnehmen, dass dies der Fall gewesen wäre. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Dr. E.____ im neusten Bericht auf eine Schraubenlockerung hingewiesen hat, denn laut dem Bericht handelt es sich dabei nicht um eine gravierende Verschlechterung, die entsprechend eine erneute Operation erfordern würde. Den Berichten von Dr. E.____ und dem Gutachten der F.____ liegt also dieselbe medizinische Situation zugrunde, die aber unterschiedlich gewürdigt worden ist. Hinsichtlich der Berücksichtigung der relevanten medizinischen

Berichte besteht also kein Grund, an der Überzeugungskraft des Gutachtens der F.____ zu zweifeln. 3.4 Die Sachverständigen haben gestützt auf die aus der umfassenden persönlichen Untersuchung und aus dem Studium der relevanten medizinischen Berichte gewonnenen Erkenntnisse überzeugend begründete Diagnosen gestellt und eine ebenso überzeugend begründete Arbeitsfähigkeitsschätzung abgegeben. Letztere weicht zwar erheblich von jener von Dr. E.____ ab, der selbst für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten eine Arbeitsunfähigkeit von 70 Prozent attestiert hatte. Diesbezüglich hat der rheumatologische Sachverständige aber überzeugend dargelegt, dass die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. E.____ nicht schlüssig sei, da dieser die deutlichen Zeichen einer bewusstseinsnahen demonstrativen Darbietung von Einschränkungen und Beschwerden (auf die der rheumatologische Sachverständige in seiner Befundschilderung hingewiesen hatte), unzureichend berücksichtigt habe. Mehr hat der rheumatologische Sachverständige hierzu gar nicht ausführen können, denn die Berichte von Dr. E.____ enthalten keine Befundschilderungen, die eine fast vollständig aufgehobene Arbeitsfähigkeit selbst für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten rechtfertigen würden. Der von Dr. E.____ attestierte hohe Arbeitsfähigkeitsgrad kann nur so erklärt werden, dass Dr. E.____ – anders als der rheumatologische Sachverständige der F.____ – nicht nur auf die objektiven Befunde, sondern auch auf die subjektiven Angaben der Beschwerdeführerin abgestellt hat, und dass er zudem nicht an eine ideal leidensadaptierte Tätigkeit, sondern eher an eine „gewöhnlich belastende“, seines Erachtens auf dem tatsächlichen Arbeitsmarkt in Frage kommende Hilfsarbeit gedacht haben dürfte. Seinen Berichten lässt sich jedenfalls kein überzeugender Grund dafür entnehmen, dass die Beschwerdeführerin selbst in einer ideal leidensadaptierten Tätigkeit in einem relevanten Ausmass arbeitsunfähig sein sollte. Seine Arbeitsfähigkeitsschätzung überzeugt deshalb nicht; sie weckt auch keine relevanten Zweifel an der Arbeitsfähigkeitsschätzung der Sachverständigen der F.____. Zusammenfassend besteht kein Anlass, an der Überzeugungskraft des Gutachtens der F.____ zu zweifeln, weshalb mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Beschwerdeführerin eine ideal leidensadaptierte Tätigkeit uneingeschränkt ausüben kann. 3.5 Die Sachverständigen der F.____ haben sich zwar nicht zum Verlauf der Arbeitsfähigkeit in der Vergangenheit geäußert, doch erlauben es die vorhandenen medizinischen Berichte, diesen Verlauf mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu belegen. Im Zusammenhang mit der monoklonalen Gammopathie ist es zu einer vorübergehenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes im Jahr 2010 gekommen, die aber nur wenige Monate gedauert hat, wie die RAD-Ärztin Dr. D.____ am 25. Juli 2011 überzeugend dargelegt hat. Etwas mehr als ein Jahr nach dieser vorübergehenden Verschlechterung, nämlich zum Jahreswechsel 2011/2012, hat sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin wiederum vorübergehend verschlechtert, nämlich im Zusammenhang mit der am 23. Januar 2012 durchgeführten Rückenoperation. Wie lange diese vorübergehende Verschlechterung letztlich gedauert hat, lässt sich den Akten nicht eindeutig entnehmen, doch kann die massgebende Rehabilitationsphase nicht mehr als einige Monate gedauert haben. Abgesehen von diesen beiden Zeiträumen während der vorübergehenden Verschlechterungen ist von einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit für leidensadaptierte Tätigkeiten auszugehen.

E. 4

Da die Beschwerdeführerin keinen Beruf erlernt hat und als Hilfsarbeiterin erwerbstätig gewesen ist, besteht ihre Validenkarriere in der Verrichtung irgendeiner Hilfsarbeit. Das von ihr erzielte Einkommen ist zwar unterdurchschnittlich tief gewesen, doch lässt sich den

Akten nicht entnehmen, dass der Grund dafür in einer unterdurchschnittlichen Leistungsfähigkeit gelegen hätte. Vielmehr sind die faktischen Zwänge des – invalidenversicherungsrechtlich nicht massgebenden – tatsächlichen Arbeitsmarktes der Grund für das tiefe Erwerbseinkommen gewesen. Hätte sich der Beschwerdeführerin die Möglichkeit geboten, einer durchschnittlich entlohnten Hilfsarbeit nachzugehen, hätte sie die Stelle gewechselt. Ihr Valideneinkommen entspricht deshalb dem Zentralwert der Löhne für Hilfsarbeiterinnen. Die Invalidenkarriere der Beschwerdeführerin besteht in der Verrichtung einer leidensadaptierten Hilfsarbeit, für die der massgebende ausgeglichene Arbeitsmarkt genügend geeignete Stellen bereit hält. Es besteht kein Grund zur Annahme, der Zentralwert der Löhne von Hilfsarbeiterinnen bezüglich des Ausschnittes der in Frage kommenden leidensadaptierten Hilfsarbeiten relevant tiefer als der Zentralwert der Löhne von Hilfsarbeiterinnen bezüglich aller Hilfsarbeiten wäre. Der Ausgangswert des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens entspricht folglich ebenfalls dem Zentralwert der Löhne für Hilfsarbeiterinnen. Bei der Berechnung des Invaliditätsgrades kann der Betrag des Zentralwertes mathematisch gar keine Rolle spielen; der Invaliditätsgrad ist folglich anhand des so genannten Prozentvergleichs zu berechnen. Das bedeutet, dass er dem Arbeitsunfähigkeitsgrad, allenfalls korrigiert um einen Tabellenlohnabzug von maximal 25 Prozent (vgl. BGE 126 V 75), entspricht. Bei einem Arbeitsfähigkeitsgrad von 100 Prozent kann selbst bei Anwendung des nicht gerechtfertigten Maximalabzuges von 25 Prozent kein rentenbegründender Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent resultieren. Der Invaliditätsgrad dürfte zwar während den beiden Zeiträumen der oben erwähnten vorübergehenden Verschlechterungen des Gesundheitszustandes mehr als 40 Prozent betragen haben, doch haben diese kurzen Zeiträume nicht zur Erfüllung des so genannten Wartejahres (Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG) ausgereicht. Zudem hat es sich dabei weder um länger dauernde noch um voraussichtlich bleibende Phasen einer entsprechend höheren Erwerbsunfähigkeit gehandelt, weshalb der Invaliditätsbegriff nicht erfüllt gewesen ist. Die angefochtene Verfügung, mit der die Beschwerdegegnerin das Rentenbegehren der Beschwerdeführerin abgewiesen hat, erweist sich folglich im Ergebnis als rechtmässig.

E. 5

Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen. An sich müsste die unterliegende Beschwerdeführerin die Gerichtskosten von 600 Franken bezahlen. Zufolge der Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung ist sie aber von dieser Pflicht befreit. Infolge der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung hat der Staat dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin eine Aufwandsentschädigung auszurichten, die 80 Prozent des dem Vertretungsaufwand angemessenen Honorars beträgt (Art. 31 Abs. 3 AnwG). Praxisgemäss ist die Entschädigung auf 80 Prozent von 3'500 Franken, also auf 2'800 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer), festzusetzen. Die Beschwerdeführerin wird zur Nachzahlung der Gerichtsgebühr und zur Rückerstattung dieser Entschädigung verpflichtet werden können, wenn ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dies dereinst gestatten sollten (Art. 99 Abs. 2 VRP i.V.m. Art. 123 ZPO). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin wird von der Bezahlung der Gerichtskosten von Fr. 600.-- befreit. 3. Der Staat hat den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mit Fr. 2'800.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.